



An Heiner Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses SH

Bearbeiter: Dr. Norman Stier
Telefon: 0351 463-31371
Handy: 0171-4859789
Telefax: 0351 463-31317
E-Mail: norman.stier@tu-dresden.de
Datum: 19.10.2023

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2184**

Betrifft: Stellungnahme TU Dresden

Zu: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1153

Im Folgenden sollen Hinweise zum Gesetzentwurf gegeben werden, wobei nur auf Tatbestände eingegangen wird, zu denen eine ausreichende fachliche Eignung des Verfassers vorliegt.

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Eine Aufnahme der Art Wolf in die Liste der jagdbaren Arten ist möglich und wurde bereits in einigen Bundesländern vollzogen. Sie führt jedoch zu einer Doppelzuständigkeit (Jagd- und Naturschutzbehörden), die wiederum einem schnellen Handeln in Entnahmesituationen entgegensteht.

Aus meiner Sicht ist eine Aufnahme in die Liste der jagdbaren Arten dann angeraten, sobald die Art Wolf (über die Entnahme von „Problemwölfen“ hinaus) generell populationsregulierend bejagt werden soll.

Eine ganzjährige Jagdzeit für Wolf-Hund-Hybriden ist richtig, aber es muss unbedingt sichergestellt sein, dass wirklich nur Hybriden erlegt werden. Ansonsten werden normale Wölfe erlegt, nur, weil der Erleger „dachte/meinte“, dass es ein Hybrid sein könnte.

Die Erfahrungen im Umgang mit Hybriden in Sachsen, Brandenburg und Thüringen zeigen, dass Hybriden nicht immer morphologisch erkannt werden können. Eine saubere, fachliche Abklärung (genetische Bestätigung) durch das LfU (Wolfsmanagement), ob es sich wirklich um Hybriden handelt, muss im Vorfeld von Hybrid-Erlegungen erfolgen. Danach werden die betroffenen Jagdreviere/Jäger informiert, so dass das Risiko von Fehlabschüssen stark minimiert werden. Die wenigen Hybridisierungsfälle in Deutschland innerhalb der sehr großen Population zeigen, dass bei der Entnahme von Hybriden nichts übereilt werden muss. Sauber abklären, dann handeln.

Auch wenn es fachlich wichtig ist, Hybriden der Population zu entnehmen, soll hier trotzdem auf den Tierschutz hingewiesen werden, wenn es um die Erlegung von Hybriden geht, die Junge zu versorgen haben.

Postadresse (Briefe)
TU Dresden – Forstzoologie
PF 1117, 01735 Tharandt
Postadresse (Pakete u.ä.)
TU Dresden - Forstzoologie
Piener Str. 7, 01737 Tharandt

Besucheradresse
Professur für Forstzoologie
Piener Str. 7
Cotta-Bau, 1.OG, Zi 1.04
01737 Tharandt

Bankverbindung
Deutsche Bundesbank,
Filiale Dresden
Konto 85 001 522
BLZ 850 000 00

 *Zufahrt*
Rampe Seiteneingang, gekennzeichnet.
Parkfläche im Innenhof
Internet
<http://tu-dresden.de/forst/zoologie>



**DRESDEN
concept**
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur

Artikel 2 Änderung des Landesjagdgesetzes

Jagdgesetz § 24a Umgang mit dem Wolf und Wolfshybriden

Unter Ziffer 5 wird geregelt, dass der Jagdausübungsberechtigte einen erlegten Wolf oder einen Fallwildwolf in Besitz nimmt, um ihn der zuständigen Behörde zu übergeben.

Unabhängig von der Todesursache und den Fundumständen werden nach deutschlandweit einheitlichen Monitoringstandards Wolfstotfunde Vorort standardisiert dokumentiert und nach einer genetischen Beprobung zentral im IZW Berlin pathologisch untersucht. Dies ist auch besonders wichtig, damit im Falle eines Erlöses eines schwer kranken Wolfes die Umstände sehr gut dokumentiert und belegt werden. Aus diesem Grund wird unbedingt empfohlen, dass jeder tote Wolf auch weiterhin durch einen Vertreter des Wolfsmanagements oder einen Wolfsbetreuer am Auffindeort ohne vorherige Veränderungen (im Beisein des Jagdausübungsberechtigten) dokumentiert und geborgen wird.

Damit das Wolfsmanagement inklusive dem Wolfsmonitoring auch weiterhin sehr gut ihrer Arbeit nachkommen können, sollten nach sächsischem Beispiel einerseits die Jäger zur Beteiligung am Wolfsmonitoring verpflichtet werden und andererseits müssen Maßnahmen des Wolfsmanagements und –monitorings durch die Jagdausübungsberechtigten geduldet werden. Im „Sächsischen Jagdgesetz“ wird dies unter § 3 „Artenschutzrecht, Aneignungsrecht und Wildmonitoring“ geregelt. Schwerpunktmäßig wird hierbei der Einsatz von Fotofallen, die Genetikprobensuche und der Fang von Wölfen zum Zwecke der Telemetrie gesehen.

Jäger sollen mehr Verantwortung beim Umgang mit Wölfen bekommen. Das ist gut so. Aber in diesem Prozess müssen sie sich auch intensiver ins Monitoring der Art einbringen als bisher.

Für den Fang und die Besenderung von Wölfen (fürs Monitoring & für Managementüberwachung) werden unversehrt fangende soft-catch-traps und Fußschlingen eingesetzt. Für den Einsatz von soft-catch-traps liegt eine Ausnahmegenehmigung der Europäischen Union von der Tellerreisenverordnung zu Forschungszwecken im Wolfsmonitoring vor.

Wird der Wolf als jagdbare Art aufgenommen, muss für den Fang von Wölfen zu Forschungs- und Managementzwecken eine „Ausnahmemöglichkeit für die Verwendung von unversehrt fangenden soft-catch-traps und Fußschlingen“ im Jagdgesetz geschaffen werden. Ein Fang von Wölfen in großen Kastenfallen gelingt nicht, auch wenn diese extrem groß sind, so dass zu den beiden o.g. Fallenarten keine Alternativen bestehen.

Für die fachliche Begleitung von verschiedensten Managementfällen ist die Besenderung von Wölfen unerlässlich.

Für weiterführende Fragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Norman Stier